NAME DES KINDES:				
	KRITERIUM	**PUNKTE**	**ZUTREFFENDES ANKREUZEN**	**ARBEITS-STUNDEN**
VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF	Alleinerziehender Elternteil: berufstätig, Vollzeit oder in Ausbildung	8	☐ ja ☐ nein	
	Beide Elternteile berufstätig Vollzeit	7	☐ ja ☐ nein	
	Alleinerziehender Elternteil berufstätig in Teilzeit	6	☐ ja ☐ nein	
	Beide Elternteile berufstätig in Voll- und Teilzeit	5	☐ ja ☐ nein	
	Alleinerziehender Elternteil nicht berufstätig	4	☐ ja ☐ nein	
	Ein gemeinsam erziehender Elternteil nicht berufstätig	3	☐ ja ☐ nein	
SOZIALE INTEGRATION	Kind hatte im letzten Schuljahr bereits eine OGS-Platz an dieser Schule	1	☐ ja ☐ nein	
	Kind hatte vor Schulwechsel einen Ganztagsplatz in einer OGS	1	☐ ja ☐ nein	
	Kinder aus Familien mit einem oder mehreren ständig pflegebedürftigen Familienmitglied (§§ 61 Abs. 1 SGB II oder 36 f SGB XI)	2	☐ ja ☐ nein	
	Bedarf an Sozialkontakten, mangelnde Spracherfahrung (in besonderen Fällen)	3	☐ ja ☐ nein	
WARTELISTE	In Warteliste für ein Jahr vorgemerkt	2	☐ ja ☐ nein	
	In Warteliste für zwei Jahre vorgemerkt	4	☐ ja ☐ nein	
HÄRTEFALL-REGELUNG	Härtefall (s.u.)	9	☐ ja ☐ nein	
	Wenn es sich um besondere Härtefälle (Einzelfälle) handelt, kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallentscheidung muss begründet und dokumentiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird einvernehmlich zwischen Maßnahmenträger, Schulverwaltung und der Schulleitung getroffen. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht und ein Einspruchsrecht. Sie entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei einer Ermessensentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend gegeneinander abzuwägen. Dabei können besondere soziale Aspekte (wie z.B. soziale Benachteiligung der Kinder) oder eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes nach Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen berücksichtigt werden.			